

Satzung

der Gemeinde Waabs über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentgeltsatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung (GO) und des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs vom 29.11.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Gemäß § 6 BrSchG hat die Feuerwehr bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 LVwG in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwenden (abwehrender Brandschutz; Technische Hilfe).
- (2) Gemäß § 29 Abs. 1 BrSchG ist der Einsatz der Feuerwehr für die Geschädigten unentgeltlich bei
 1. Bränden,
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 2

Andere Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Für andere Leistungen und Einsätze der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Entgelte nach dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Feuerwehrentgelttarif erhoben.
- (2) Dies gilt auch für Einsätze nach § 1 Abs. 2 im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- (3) Ersatzansprüche nach § 21 BrSchG (Gemeindeübergreifende Hilfe) werden nach dem im Abs. 1 genannten Tarif berechnet.

§ 3
Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldnerinnen und Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung und dem Feuerwehrentgelttarif erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung und dem Feuerwehrentgelttarif zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Entgeltschuldnerinnen und Entgeltschuldner sowie zur Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung und dem Feuerwehrentgelttarif ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Entgeltfestsetzung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Festsetzung der Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentgeltsatzung vom 29.04.1996 außer Kraft.

Waabs, den 10. Dez. 99



- Bürgermeister -

